



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

**Abteilung C: Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz, Tierschutz**

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V
Singerstraße 109
10179 Berlin

Zeichen: 7531-0001#0001
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: 0681 501 [REDACTED]
Fax: 0681 501 [REDACTED]
E-Mail: E-Mail: [REDACTED]
[REDACTED]@umwelt.saarland.de
Datum: 5.08.2019

Übersendung auch per E-Mail an:
arne.semsrott@okfn.de

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Bescheid: Ihr Schreiben vom 23.02.2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich beziehe mich auf Ihren Antrag auf Aktenauskunft vom 23.02.2019, mit welchem Einsicht in die in unserem Haus vorliegenden internen Vermerke, Erlässe und Weisungen zum Umgang mit VIG-Anfragen begehrt wird.

Eine Überprüfung hat ergeben, dass

1. Einsicht in einen Ministervermerk unseres Hauses vom 24.01.2019.
2. Einsicht in zwei Musterschreiben des Landesamtes für Verbraucherschutz gewährt wird.
3. Die Aktenauskunft wird derart gewährt, dass mit dem Bescheid Abschriften der unter Nr. 1. und Nr.2. genannten Schreiben übersandt werden. Der Bescheid wird sowohl auf dem Postwege als auch per E-Mail an den Antragsteller versandt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.



Begründung:

1. Der Anspruch auf Einsicht in den Ministervermerk vom 24.01.2019 ergibt sich aus § 1 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes (SIFG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG).

In dem Vermerk wird allgemein die Problematik der massenhaft über die Plattform „Frag den Staat“ gestarteten Aktion erläutert, mit der Verbraucher unter Bezugnahme auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bei den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden die Übersendung von Kontrollberichten von lebensmittelrechtlichen Betriebskontrollen einzelner Lebensmittelbetriebe begehren. In diesem Schreiben wird gem. § 1 SIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 IFG zum Schutz personenbezogener Daten eine Schwärzung der Namen der zuständigen Sachbearbeiters vorgenommen.

2. Der Anspruch auf Einsicht in zwei vom Landesamt für Verbraucherschutz an das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz übersendete Mustervermerke ergibt sich ebenfalls § 1 SIFG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 IFG aus. Hinsichtlich der Schwärzung der Namen der Sachbearbeiter wird auf Nr. 1. der Begründung verwiesen.

3. Dagegen besteht kein Anspruch auf Informationszugang hinsichtlich des Ministervermerks des Landesamtes für Verbraucherschutz vom 1.02.2019, da sich dieser inhaltlich auf eine Telefonkonferenz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) bezieht.

Im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erfolgte auch ein Austausch mit anderen Bundesländern, die ebenfalls von Anträgen auf Auskunft im Rahmen der Aktion „foodwatch-Topf Secret“ betroffen sind. In der LAV wirken die für den Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörden mit, deren Aufgabe die Koordinierung des Vollzugs der Rechtsvorschriften ist.

Ein Antrag auf Zugang zu diesen Informationen ist abzulehnen, da vorliegend § 3 Nr. 3 a IFG eingreift, da ansonsten die vertrauliche Beratung von Behörden beeinträchtigt wird.

Die LAV berät die Verbraucherschutzministerkonferenz und die Agrarministerkonferenz, bearbeitet deren Aufträge und kann eigene Beschlussvorlagen in die beiden Gremien einbringen. Bisher liegt bei der Thematik auch nur eine Beschlussfassung der LAV und noch keine Befassung auf der Ebene der Minister vor. Es geht um den Schutz eines

unbefangenen Meinungsaustauschs zwischen Behörden, um eine effektive und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Das gilt umso mehr als das individuelle Abstimmungsverhalten der Bundesländer stets im Vertrauen erfolgt, dass dieses nicht veröffentlicht wird.

Ergebnisse der Beratungen können nur mit Zustimmung der anderen Bundesländer eingesehen werden. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 5.3 der Geschäftsordnung der LAV vom 15.11.2017, wonach Beschlüsse der LAV nur auf einstimmigen Beschluss der Länder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können.

Insoweit hat eine Umfrage bei den anderen in der LAV vertretenen Bundesländer ergeben, dass auch andere Bundesländer der Herausgabe von Dokumenten nicht zustimmen, die die Ergebnisse von Umlaufverfahren und Protokollen von Sitzungen betreffen. Somit kann auch das Protokoll über die LAV-Telefonkonferenz vom 17.01.2019 und damit auch der Ministervermerk des Landesamtes für Verbraucherschutz vom 1.02.2019 nicht herausgegeben werden, da in diesem die Ergebnisse der Telefonkonferenz vom 17.02.2019 wiedergegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage selbst sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Im Auftrag

